

## L 2 B 12/03 KR

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
2  
1. Instanz  
SG Düsseldorf (NRW)  
Aktenzeichen  
S 8 KR 265/02  
Datum  
22.09.2003  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 2 B 12/03 KR  
Datum  
25.05.2004  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 22.09.2003 geändert. Der Streitwert wird auf 913,66 Euro festgesetzt. Die Beschwerde der Klägerin wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Klägerin hat sich auf die Versorgung Laryngektomierter und Tracheotomierter mit Hilfsmitteln für die enterale Ernährung spezialisiert. Sie ist als Leistungserbringerin von Hilfsmitteln bundesweit zugelassen (§ 126 Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V)). Für die Beklagte sandte die "Deutsches Dienstleistungszentrum für das Gesundheitswesen GmbH" eine Vielzahl von Rechnungen wegen Beanstandungen unbeglichen an die Klägerin zurück. Daraufhin hat die Klägerin im Oktober 2002 in mehr als 250 Fällen getrennt nach einzelnen Versicherten und Beanstandungen Klage zum Sozialgericht (SG) Düsseldorf erhoben und zugleich in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begehrt, die Beklagte zu verurteilen, den jeweils sich aus der zurückgesandten Rechnung ergebenden konkreten Betrag - hier: 913,66 Euro - nebst einem Zinssatz von 11 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab dem 10.10.2002 abzüglich aufgrund der einstweiligen Anordnung etwaig geleisteter Zahlungen zu zahlen und der Beklagten zu untersagen, eingereichte Rechnungen im Hinblick auf die durchgeführte Versorgung des/r Versicherten unter Hinweis auf die angeblich bestehende Pflicht, vor der Lieferung Kostenvorschläge einzureichen, (oder) fehlende Vertragspartnerschaft unbeglichen zurückzusenden und der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro aufzuerlegen.

Alle Verfahren haben sich durch Vergleich erledigt (29.10.2002; Aktenzeichen (Az.) S 4 KR 272/02). Das SG hat den Streitwert zunächst auf 913,66 Euro festgesetzt (Beschluss vom 18.12.2002). Auf die Beschwerde der Klägerin hat das SG den Beschluss vom 18.12.2002 geändert und den Streitwert auf 4.913,66 Euro festgesetzt (Beschluss vom 22.09.2003). Zur Aufrechterhaltung ihrer Beschwerde trägt die Klägerin vor, der Unterlassungsantrag sei nach [§ 17 Abs. 3](#) Gerichtskostengesetz (GKG) zu bewerten. Es bestünden dauerhafte Rechtsbeziehungen. Ohne Bedeutung sei, dass die Dauer zukünftiger Verordnungen nicht feststehe. [§ 13 Abs. 1 Satz 2 GKG](#) greife nicht ein, da hinreichende Anhaltspunkte bestünden, um die Bedeutung des Unterlassungsantrages zu bestimmen.

Zur Begründung ihrer Beschwerde gegen den Beschluss vom 22.09.2003 trägt die Beklagte vor, es begegne grundsätzlichen Bedenken, für jeden Einzelfall den Streitwert festzusetzen. Es liege ein und dieselbe vertragsrechtliche Auseinandersetzung zugrunde. Die Aufspaltung in Einzelverfahren widerspreche dem Gebot der Fairness und treibe den Bearbeitungsaufwand und die Kosten der Gesamtauseinandersetzung für die Beklagten unkalkulierbar in die Höhe. Bis zum 29.10.2002 habe die Klägerin ohne Rücksicht darauf Klagen erhoben, ob die geltend gemachten Zahlungs- und Unterlassungsansprüche tatsächlich erfüllbar, mehrfach anhängig oder sachdienlich gewesen seien. Der Streitwert sei nach [§ 13 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) festzustellen. Der Unterlassungsantrag habe häufig schon deshalb keine eigenständige Bedeutung, weil die Versicherten schon vor Klageerhebung verstorben seien.

Für die Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen.

II.

Die Beschwerden der Klägerin und der Beklagten sind zulässig ([§ 25 Abs. 3 GKG](#)). Insbesondere haben die Beteiligten ihre Beschwerden fristgerecht eingelegt. Nach [§ 66 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf

nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. § 67 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend ([§ 66 Abs. 2 SGG](#)). Die Jahresfrist des [§ 66 Abs. 2 SGG](#) haben die Beschwerdeführer beachtet. Diese Frist gilt, weil das SG mit der Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig generell auf die Statthaftigkeit der Beschwerde hingewiesen hat, während diese nach [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 25 Abs. 3 GKG](#) nur stattfindet, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 Euro übersteigt. Diese Voraussetzung ist indes für beide Beschwerden erfüllt.

Die Beschwerde der Beklagten ist begründet, diejenige der Klägerin unbegründet. Zutreffend hat sich das SG auf [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGG](#) gestützt. Die Norm bestimmt: Gehört in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Nach [§ 13 Abs. 1 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der [...] Sozialgerichtsbarkeit der Streitwert vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 4.000 Euro anzunehmen. [§ 13 Abs. 2 GKG](#) besagt: Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend.

Bei der Wertberechnung in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ([§ 13 GKG](#)) werden wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ([§ 12 Abs. 1 GKG](#) i.V.m. [§ 5](#) Zivilprozessordnung (ZPO)) mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dass [§ 13 GKG](#) nicht ausdrücklich auf [§ 12 Abs. 1 GKG](#) und [§ 5 ZPO](#) verweist, schließt die entsprechende Anwendung dieses Grundsatzes nicht aus (vgl. entsprechend für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit z.B. BVerwG, Beschluss vom 22.09.1981, Az.: [1 C 23/81](#), DÖV 1982, 410; Beschluss vom 28.07.1993, [1 C 15/93](#), [InfAuslR 1993, 323](#), m.w.N.). Die Zusammenrechnung setzt jedoch voraus, dass die Ansprüche von selbständigem Wert sind, mithin nicht wirtschaftlich denselben Gegenstand haben oder wirtschaftlich einen identischen Streitgegenstand betreffen (vgl. ebenda). Das kann etwa der Fall sein, wenn sich mehrere Kläger in Rechtsgemeinschaft gegen einen Verwaltungsakt wenden oder den Erlass eines Verwaltungsaktes erstreben oder wenn sich beide Ehegatten im Interesse ihrer ehelichen Gemeinschaft ([Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#)) gegen die Ausweisung des einen wenden, die Befristung der Wirkungen seiner Ausweisung begehren oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ihn erstreben (vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 28.01.1991, Az.: [1 B 95/90](#), Buchholz 360 [§ 13 GKG Nr. 48](#) = NVwZ - RR 1991, 669 f.).

Vergleichbar liegt es aber hier. Zusätzlich zum Zahlungsanspruch von 913,66 Euro ist der Unterlassungsanspruch nicht von selbständigem Wert. Generell ist bei Trägern öffentlicher Verwaltung wie der Beklagten davon auszugehen, dass sie aufgrund einer Verurteilung in einem konkreten Fall sich in der Folgezeit urteilsgerecht rechtmäßig verhalten. Das begehrte Unterlassen betrifft aber gerade Punkte, die auch im Rahmen des Zahlungsanspruchs abzuhandeln sind. Ob darüber hinausgehend dem Unterlassungsanspruch mit Blick auf die geltend gemachten Ansprüche in den Parallelverfahren keine wirtschaftliche Bedeutung zukommt, bedarf keiner Entscheidung.

Zutreffend sind die Beteiligten und das SG davon ausgegangen, dass sich die Nebenforderungen nicht streitwerterhöhend auswirken ([§ 22 Abs. 1 GKG](#)).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf [§ 25 Abs. 4 GKG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#); [§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2005-06-16